



Selbstverpflichtungserklärung für das Netzwerk „Köln für Kinder – das Netzwerk Frühe Hilfen für Schwangere und Familien“

Präambel

Zur Weiterentwicklung der Frühen Hilfen und des Sozialen Frühwarnsystems in Köln hat der Rat der Stadt Köln in seiner Sitzung am 6. März 2012 die Umsetzung des Konzeptes zur Netzwerkbildung Netzwerks „Köln für Kinder – das Netzwerk Frühe Hilfen für Schwangere und Familien“ beschlossen. Das Konzept sieht vor, dass alle Schwangeren und Familien mit Kindern bis zu drei Jahren so früh wie möglich über das bestehende Regelangebot der Gesundheits- und Jugendhilfe informiert sind.

In der Stadt Köln wird ein Netzwerk „Köln für Kinder – das Netzwerk Frühe Hilfen für Schwangere und Familien“ eingerichtet, das die Kooperation aller Akteure, die für das Wohlergehen von Kindern relevant sind (Eltern, Kinderärzte, Hebammen, usw.), sicherstellt. Durch diese Kooperation wird ein umfassender, aktiver Kinderschutz gewährleistet. Die Kooperationspartner verpflichten sich in Form einer Selbstverpflichtungserklärung, entsprechend den individuellen Anforderungen von Familien in dieser Lebensphase, gemeinsam Verantwortung zu übernehmen. Mittels der gemeinsamen Zielsetzung, die in der Selbstverpflichtung konkretisiert ist, soll eine Optimierung von Handlungsabläufen und eine Erhöhung der Handlungsfähigkeit aller beteiligten Institutionen erreicht werden.

In diesem Sinne gewährleistet diese Vereinbarung eine Informations- und Unterstützungsgarantie für Schwangere und Familien mit Kindern bis zu drei Jahren.

Die Stadt Köln vereinbart mit den nachfolgend genannten Akteuren die Selbstverpflichtung Netzwerk „Köln für Kinder – das Netzwerk Frühe Hilfen für Schwangere und Familien“. Mit der Selbstverpflichtung erkennt die unterzeichnende Institution die unterschiedlichen rechtlichen und fachlichen Ausrichtungen der einzelnen beteiligten Institutionen an und verpflichtet sich zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit.

1. Name und Wirkungsbereich

Der Name des Netzwerkes lautet „Köln für Kinder – das Netzwerk Frühe Hilfen für Schwangere und Familien“.

Das Netzwerk ist - auf der Basis von verbindlichen, gesamtstädtischen Strukturen - in bezirklicher Struktur organisiert. Im zentralen Jugendamt gibt es eine gesamtstädtische Koordinationsstelle. Die bezirkliche Koordination liegt in der Verantwortung der Bezirksjugendämter.

(Anlage 1: Kontakt- und Anlaufstellen für Fachkräfte und Familien in den Bezirken)

2. Beteiligte

Das Netzwerk Frühe Hilfen Köln ist ein offenes Netzwerk, das sich aus den in der Anlage 2 genannten Akteuren zusammensetzt.

Ein- und Austritte werden während der regelmäßigen Netzwerktreffen in den Protokollen dokumentiert. Die Protokolle sind verbindlich.

Anlage 4 zur Beschlussvorlage „Netzwerk Frühe Hilfen gemäß Bundeskinderschutzgesetz“

Die Liste der beteiligten Institutionen wird bei der gesamtstädtischen Koordination der Frühen Hilfen geführt.

Die Liste der Vertreter/ Vertreterinnen der beteiligten Institutionen innerhalb der neun Stadtbezirke wird bei der bezirklichen Koordination der Frühen Hilfen im jeweiligen Bezirksjugendamt geführt.

Jeder Arbeitsbereich wird von einer Institution bzw. deren Sprecher vertreten. Für den Fall Abwesenheit der vertretenden Institution ist eine Abwesenheitsvertretung benannt.

Die Teilnehmenden sind verbindlich verantwortlich für die Weitergabe der Informationen aus den Treffen des Netzwerks „Köln für Kinder – das Netzwerk Frühe Hilfen für Schwangere und Familien“ an die weiteren Institutionen aus ihrem Arbeitsbereich.

(Anlage 2: Liste der beteiligten Institutionen)

3. Ausgangslage: Ziele und Aufgaben der Kooperationspartner

Ziel und Aufgabe der Akteure des Netzwerks „Köln für Kinder – das Netzwerk Frühe Hilfen für Schwangere und Familien“ ist es, sich miteinander zu verständigen und Kooperationen zu entwickeln, die dafür geeignet sind, Familien die vorhandenen niederschweligen und leicht nutzbaren Angebote zugänglich zu machen.

(Anlage 3: Leit- und Richtungsziele der Akteure im Netzwerk)

4. Zielgruppe, gesetzliche Grundlage und Handlungsbedarf

Zielgruppe des Netzwerks sind alle Schwangeren und Familien mit Kindern bis zu drei Jahren.

Gesetzliche Grundlage für die Gründung des Netzwerkes ist das Bundeskinderschutzgesetz. Aus dem Gesetz ergeben sich zwei Aufträge zur Förderung des präventiven Schutzes von Kindern:

§ 3 Abs.3 KKG: Auf- und Ausbau Früher Hilfen sowie verlässlicher Netzwerke für werdende Eltern

§ 1 Abs. 4 S.2 KKG - Einführung (Ausbau) von leicht zugänglichen und flächendeckenden Hilfsangeboten für Familien vor und nach der Geburt sowie in den ersten Lebensjahren des Kindes

Der Handlungsbedarf für die Netzwerkarbeit Frühe Hilfen Köln als präventive Form von Hilfen für Schwangere und junge Eltern bildet sich in verschiedenen Bereichen ab, die sich aus den Arbeitsfeldern der beteiligten Akteure ergeben.

Das Netzwerk „Köln für Kinder – das Netzwerk Frühe Hilfen für Schwangere und Familien“ hat neben seiner präventiven Arbeit auch die Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz des Kindes vorzuhalten.

Die Angebote des Netzwerks „Köln für Kinder – das Netzwerk Frühe Hilfen für Schwangere und Familien“ umfassen vielfältige Angebote, die sowohl allgemein als auch spezifisch sind, die sich aufeinander beziehen und ergänzen und gleichermaßen universell-präventive Angebote der Gesundheitsförderung als auch selektiv-präventive Angebote für Familien in Problemlagen einschließen. Das Netzwerk basiert auf multiprofessioneller Kooperation (Anlage 4: Handlungsbedarf).

Anlage 4 zur Beschlussvorlage „Netzwerk Frühe Hilfen gemäß Bundeskinderschutzgesetz“

Dieser Punkt muss noch ausformuliert werden

5. Aufgabenstellung des Netzwerks „Köln für Kinder – das Netzwerk Frühe Hilfen für Schwangere und Familien“

- Gestaltung der Kooperationsarbeit, einschließlich der Gremienarbeit
- **Verfahrensablauf** ausarbeiten und als Anlage gestalten
- Vereinbarung systematischer Wege zwischen den Leistungsangeboten/ -anbietern*
- *Im Sozialraum an einem zentralen Ort mit gemeinsamem Auftritt nach außen für Familien und Fachkräfte präsent sein*
- *Gegenseitige Unterstützung mit den (multiprofessionellen) Kompetenzen*
- *Fortbildung*

/

(Anlage 5: Verfahrensablauf)

6. Regelungen der Zusammenarbeit

Die unterschiedlichen fachlichen und rechtlichen Aufgabenstellungen der beteiligten Institutionen machen es erforderlich sich regelmäßig über die Ausgestaltung des Netzwerks auszutauschen und bei erkennbaren Problemstellungen und Konfliktlagen zu informieren und gemeinsam nach Lösungen zu suchen.

Hierzu werden mindestens vierteljährliche Besprechungen auf der Ebene der Netzwerk Beteiligten in jedem Bezirk durchgeführt. Die Verantwortung für die bezirkliche Netzwerkarbeit und die Organisation der Treffen liegt bei den Bezirksjugendämtern. Die Bezirksjugendämter sind in der Verantwortung zu organisieren, dass die regelmäßigen Treffen der in den Bezirken beteiligten Akteure stattfinden.

Die gesamtstädtische Steuerung liegt beim Amt für Kinder, Jugend und Familie.

Veränderungen von Rahmenbedingungen dieser Selbstverpflichtung sollen nur nach gemeinsamer Erörterung und im Einvernehmen miteinander vorgenommen werden.

Alle Kooperationspartner stellen sicher, dass regelmäßige Treffen der beteiligten Institutionen stattfinden.

Um die Kooperation weiter zu entwickeln, sollen mindestens jährliche Arbeitstreffen der Kooperationspartner auf gesamtstädtischer Ebene zwecks Austauschs über neue Entwicklungen auf beiden Seiten sowie zur Reflexion der Zusammenarbeit erfolgen. Über diese Treffen bleiben alle beteiligten Professionen und Institutionen in Kontakt, so dass die Kontinuität der Entwicklung auch über personelle Veränderungen hinweg erhalten werden kann.

7. Evaluation

Die Kooperationspartner werten die Arbeit des Netzwerks „Köln für Kinder – das Netzwerk Frühe Hilfen für Schwangere und Familien“ gemeinsam aus.

8. Vereinbarungszeitraum und Selbstbindung

Die Selbstverpflichtung wird zunächst für die Jahre 2012/2013 geschlossen (Modellphase).

Die unterzeichnenden Institutionen verpflichten sich, ihre Arbeit gemäß dieser Selbstverpflichtungserklärung durchzuführen. Die Selbstverpflichtung ist keine Verpflichtung im rechtlichen Sinne und löst keinerlei Rechtsfolgen aus. Diese Selbstverpflichtung ist nicht auf einen rechtlichen, sondern auf einen tatsächlichen Erfolg ausgerichtet.

